

Frage 1:

V kann gegen J einen Anspruch auf Zahlung der sechs noch ausstehenden Kaufpreistraten i.H.v. 150 € aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs.2 BGB haben.

Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag voraus.

- A) Einigung (+)
- B) Wirksamkeit?

J ist minderjährig und daher gem. § 106 BGB in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt. Willenserklärungen sind nur gem. §§ 107-113 BGB wirksam

- I. Lediglich rechtlich vorteilhaft? Nein, denn durch KV wird eine Zahlungspflicht begründet => rechtlich nachteilig
- II. Einwilligung der Eltern? (gem. § 183 BGB vorherige Zustimmung);
Generaleinwilligung zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit angespartem Taschengeld? Nur restriktiv möglich, weil sonst § 110 BGB umgangen würde. Hier keine Anhaltspunkte => Einwilligung (-)
- III. Gem. § 110 BGB? Problematisch ist, ob auch das Ansparen von Taschengeld von § 110 BGB erfasst wird.
pro: sparsamer und verantwortungsvoller Umgang entspricht dem pädagogischen Zweck des § 110 BGB
contra: Kauf einer Vespa ist ein Geschäft mit nicht unerheblichen Risiken. Hier wäre eine gesonderte Einwilligung der Eltern erforderlich.
Abschließende Entscheidung nicht erforderlich, denn die vertragsgemäße Leistung wurde von J noch nicht *bewirkt*. => § 110 BGB (-)

- IV. Vertrag ist schwebend unwirksam und von der Genehmigung (nachträglichen Zustimmung gem. § 184 BGB) abhängig, § 108 BGB
1. Genehmigung muss von gesetzlichen Vertretern, den Eltern gem. § 1629 Abs.1 S.2 BGB, erteilt werden. Sie kann sowohl gegenüber V als auch der J erteilt werden (arg. e. § 108 Abs.2 BGB). Die Eltern haben J ihr Einverständnis erteilt => Vertrag wurde durch Genehmigung wirksam
 2. V hat die Eltern zur Genehmigung aufgefordert. Gem. § 108 Abs.2 S.1 BGB ist die zuvor gegenüber J erteilte Genehmigung somit wieder unwirksam geworden. M erteilte dem V keine neue Genehmigung => durch den Anruf des V bei M ist der Kaufvertrag wieder schwebend unwirksam geworden.
 3. Bis zur Genehmigung kann V den Vertrag gem. § 109 Abs.1 BGB widerrufen. Der M erklärte V, „er könne am Geschäft nicht mehr festhalten“. Nach dem objektiven Empfängerhorizont ist gem. §§ 133, 157 BGB die Erklärung dahingehend auszulegen, dass V durch den Widerruf den Vertrag endgültig nicht mehr durchführen möchte. Widerruf des Vertrages (+)
 4. Fraglich ist, ob der Widerruf des V auch wirksam war.

- a) Bedenklich erscheint, dass V den Widerruf nur gegenüber der M, nicht aber gegenüber beiden Elternteilen erklärte. Gem. § 1629 Abs.1 S.1 HS 2 BGB genügt bei Willenserklärungen, die dem Kind gegenüber abzugeben sind, die Erklärung gegenüber einem Elternteil. Auch der Widerruf gem. § 109 Abs.1 S.1 BGB kann nach § 109 Abs.1 S.2 BGB gegenüber dem Minderjährigen erteilt werden. Die Widerrufserklärung gegenüber der Mutter ist somit ausreichend.
- b) V kannte die Minderjährigkeit der J, so dass der Widerruf ausgeschlossen sein könnte. Gem. § 109 Abs.2 S.1, HS 1 BGB ist der Widerruf jedoch zulässig, wenn der Minderjährige wahrheitswidrig die Einwilligung des Vertreters behauptet hat. Dies ist vorliegend der Fall.
- Der Widerruf ist somit wirksam.

Ergebnis:

Zwischen J und V wurde kein Kaufvertrag geschlossen. V steht daher gegen J kein Anspruch auf Zahlung der restlichen Kaufpreistraten i.H.v. 900 € zu.